

## Statuten «Kinderhilfe AEJT-Madagaskar»

(Association des *Enfants et Jeunes Travailleurs* / Vereinigung Kinder und arbeitende Jugendliche)



### Einleitung

Der Verein *Kinderhilfe AEJT-Madagaskar* wurde am 23.12.2016 gegründet mit dem Ziel, eine kleine Gruppe von Erzieherinnen bei Ihrer Arbeit in Antananarivo, der Hauptstadt von Madagaskar, zu unterstützen. Sie betreuen ca. 100 Kinder und Jugendliche in Not in einem Tageshaus und stellen die Grundschulausbildung dieser Kinder sicher, die keine reguläre, öffentliche Schule besuchen können und oft Kinderarbeit verrichten müssen. Ihren Eltern - oft alleinerziehende Mütter oder Verwandte - fehlt das Geld, um die Kinder in eine staatliche Schule zu schicken. AEJT, (Association des *Enfants et Jeunes Travailleurs*) wurde 1997 in Antananarivo von einer engagierten einheimischen Frau gegründet. Das Kinderzentrum wurde 2013 als Verein in Antananarivo beim Innenministerium registriert und basiert auf freiwilliger, unbezahlter Arbeit und Spenden.

Der Initiator von *Kinderhilfe AEJT-Madagaskar*, Stephan Meier, hat nach dem einjährigen Einsatz beim Welternährungsprogramm in Antananarivo (UN-WFP, World Food Programme), 2014 das Kinderzentrum kennengelernt und unterstützt seither diese Organisation finanziell und beratend.



## Artikel 1, Name und Sitz

Unter folgendem Namen wird an der Gründungsversammlung vom 23.12.2016 ein Verein gemäss Artikel 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet:

### **Kinderhilfe AEJT-Madagaskar**

AEJT (Association des Enfants et Jeunes Travailleurs)

Der Sitz des Vereins *Kinderhilfe AEJT-Madagaskar* befindet sich in Kleindöttingen, Gemeinde Böttstein, Kanton Aargau.

## Artikel 2, Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die umfassende Hilfe für Kinder in Not in Antananarivo, Madagaskar. *Kinderhilfe AEJT-Madagaskar* unterstützt den lokalen Verein und hilft dadurch den benachteiligten Kindern ungeachtet deren Rasse, Geschlecht oder Religion. Die Unterstützung ist finanzieller Art, kann aber auch aus Gütern (Nahrungsmitteln, Schulmaterial, Infrastruktur) oder Beratung bestehen. Die Zusammenarbeit mit lokalen, international tätigen oder schweizerischen Hilfswerken wird angestrebt. Die Ziele sind:

- Unterstützung des Projektes des lokalen Vereins bei der Grundschulausbildung, Betreuung und Begleitung von schutzbedürftigen Kindern
- Den Kindern die Möglichkeit zu geben, während 5 Tagen je Woche tagsüber das Zentrum zu besuchen
- Den Kindern und Jugendlichen täglich eine warme, gesunde Mahlzeit zu geben
- Den Jugendlichen mit Ausbildung eine Chance zu geben, einen Beruf oder eine Tätigkeit zu erlernen

Der Verein *Kinderhilfe AEJT- Madagaskar* hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck. Er ist im Rahmen der Zwecksetzung im In- und Ausland tätig.

## Artikel 3, Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden :

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

(2) Mitgliedschaft:

Mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags wird die Mitgliedschaft erworben und erneuert. Mit der Bezahlung werden die Vereinsstatuten anerkannt.

(3) Rechte und Pflichten:

Die Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeit der *Kinderhilfe AEJT- Madagaskar* informiert.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Austrittsmitteilung an den Vorstand, respektive nach erfolgloser Mahnung bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 4, Organe des Vereins**

Die Organe von *Kinderhilfe AEJT- Madagaskar* sind:

### **A. Generalversammlung (GV)**

- (1) Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel nach Vorliegen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, mittels E-Mail oder per Brief, einberufen.
- (3) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten es schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.
- (4) Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Erlass und Änderung der Statuten
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und des Vizepräsidiums für die Amtsdauer von einem Jahr
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - c) Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr
  - d) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Jahresprogramm und Budget
  - e) Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

### **B. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- (1) Der Präsident, führt den Vorsitz an der Generalversammlung.
- (2) Der Aktuar, führt das Protokoll der GV
- (3) Der Kassier, führt das Kassawesen. Er legt an der jährlichen GV den Jahresabschluss vor.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal je Jahr zur Vorbereitung der GV. Dringende Beschlüsse können auch mittels Telefonkonferenz gefällt werden.



### C. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchhaltung und Jahresrechnung und gibt dazu den Bericht schriftlich Art oder mündlich der GV bekannt.

### Artikel 5, Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme im Vorstand. Er ist verantwortlich für alle operativen Tätigkeiten von *Kinderhilfe AEJT-Madagaskar* im In- und Ausland und vertritt den Verein nach aussen. Er kann gleichzeitig die Funktion des Aktuars oder Kassiers innehaben, solange diese Funktion nicht bestimmt ist.

Unterschriftenregelung: Ab CHF 2'000 Doppelunterschrift, mit einem Vorstandsmitglied

### Artikel 6, Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen für dessen Verpflichtungen. Eine Haftung der Mitglieder, respektive des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

### Artikel 7, Mittel

Die Mittelbeschaffung erfolgt über die Mitgliederbeiträge und Spenden. Die vorhandenen Mittel von *Kinderhilfe AEJT- Madagaskar* werden ausschliesslich zum Wohl der Kinder verwendet.

### Artikel 8, Auflösung

Die Beschlussfassung über die Auflösung obliegt der Generalversammlung. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die ähnliche Ziele der Kinderhilfe verfolgt.

Kleindöttingen, 21. Dezember 2016

Annahme der Statuten an der Gründungsversammlung

Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes:

Franz Knecht  
Präsident

Stephan Meier  
Aktuar / Geschäftsleiter